

Satzung der Stadt Regen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich Gewerbeflächen Regener Norden

vom 27.07.2026

Die Stadt Regen erlässt gemäß § 25 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 574, 576, 576/1, 577/1, 578, 578/2, 594, 594/1, 594/2, 902, 974/6, 977/1, 977/4, 977/5, 988, 988/3, 991, 991/2, 991/4, 995, 997/1, 997/2, 997/3, 1000, 1000/2, 1002/1, 1002/2, 1002/3, 1002/4, 1006, 1006/4, 1008, 1008/2, 1008/3 und 1009/4, der Gemarkung Regen, im Bereich des Gewerbegebietes Schönhöh II, Schönhöh II-Erweiterung und Gewerbegebiet Bürgerholz-Nord und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Regen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Regen den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Zweck der Satzung

Die Stadt Regen beabsichtigt im Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Beseitigung von Missständen städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Vermeidung und Beseitigung von Leerstand und Fehlentwicklungen sowie die Umsetzung der Ziele des städtischen Flächenmanagementkonzepts. Außerdem sollen Missstände, die durch unzumutbare Belastungen entstehen können, vermieden bzw. beseitigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 27.07.2026

Andreas Kroner
1. Bürgermeister



STADT REGEN
SG 31.1-Mad.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 06.08.2026 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer Nr. 110, 1. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil auf der Homepage der Stadt Regen unter <https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen> am 06.08.2026 hingewiesen. Zusätzlich wurde die Satzung durch Anzeige an der Gemeindetafel (digitaler Bildschirm) bekanntgemacht.

Regen, den 06.08.2026

(Kroner)
1. Bürgermeister

